



Infoblatt Hilflosenentschädigung der AHV

Mit der Hilflosenentschädigung erhalten pflege- und betreuungsbedürftige Menschen im AHV-Alter, die dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, einen Beitrag, den sie beispielsweise für benötigte Hilfeleistungen einsetzen können. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Wann gilt eine Person als hilflos?

Eine Person gilt als hilflos, wenn sie für alltägliche Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Körperpflege oder Essen dauernd auf direkte oder indirekte Unterstützung Dritter angewiesen ist, dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigt.

Unter direkter Unterstützung versteht man, dass die Hilfsperson die Verrichtung teilweise oder ganz übernimmt. Bei der indirekten Unterstützung achtet sie lediglich darauf, dass die betroffene Person die nötigen Verrichtungen zweckmässig, vollständig und zur richtigen Zeit ausführt. Dank indirekter Unterstützung können etwa Menschen, die unter Demenz leiden, vieles noch selber erledigen. Die Hilfspersonen können Angehörige, Bekannte oder Fachpersonen sein.

Hilflos beim An- und Auskleiden ist beispielsweise jemand, der Unterstützung beim Anziehen braucht, der nicht mehr in der Lage ist, selber zweckmässige, witterungsgerechte Kleider auszuwählen, der nicht mehr beurteilen kann, ob die Kleider genügend sauber sind, der sie verkehrt herum anzieht oder den linken mit dem rechten Schuh verwechselt. Hilflos ist auch, wer nicht mehr selbständig aufstehen, sich setzen oder sich hinlegen kann. Wer schlecht zu Fuss ist und/oder zu stürzen droht, kann bei der Fortbewegung zu Hause und draussen auf regelmässige Hilfe angewiesen sein. Zu Hilflosigkeit kommt es manchmal auch beim Essen, der Körperpflege oder dem Verrichten der Notdurft. Im medizinisch-pflegerischen Bereich kann Hilfe bei der Organisation nötig sein, beispielsweise bei der Erinnerung an Arzttermine, der Begleitung in die Praxis oder der Einnahme von Medikamenten.

Wie hoch ist die Entschädigung bei Hilflosigkeit?

Die Höhe¹ der monatlichen Entschädigung ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit:

- | | |
|------------------|-------------|
| • Leichter Grad | 245 Franken |
| • Mittlerer Grad | 613 Franken |
| • Schwerer Grad | 980 Franken |

Ab 1. Januar 2025:

- | | |
|------------------|---------------|
| • Leichter Grad | 252 Franken |
| • Mittlerer Grad | 630 Franken |
| • Schwerer Grad | 1 008 Franken |

Achtung: Die Hilflosenentschädigung wird für maximal ein Jahr rückwirkend ausbezahlt, gerechnet vom Datum der Anmeldung!

¹ Stand 1.1.2023



Welche Entschädigung erhalten Menschen im Alters- oder Pflegezentrum?

Wenn Sie in einem Alters- oder Pflegezentrum leben, haben Sie erst ab einer Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades Anspruch auf die oben aufgeführte Entschädigung. Für Heimbewohner mit Ergänzungsleistungen gelten besondere Bestimmungen. Die Sozialversicherungen der Stadt Uster geben gerne Auskunft: über Telefon 044 944 73 51.

Wer hat Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV?

Wenn Sie eine Altersrente der AHV beziehen und Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, können Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, und zwar dann, wenn

- Sie in leichtem, mittelschweren oder schweren Grad hilflos sind und
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen
- Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Wie können Sie Ihren Anspruch geltend machen?

Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zur Hilflosenentschädigung können Sie bei der SVA Zürich (www.svazurich.ch; Tel. 044 448 50 00) beziehen. Die Angaben im Formular müssen Sie von Ihrem Arzt bestätigen lassen. Die Anmeldung kann auch stellvertretend von einer Rechtsvertreterin oder einem Rechtsvertreter unterschrieben und zusammen mit einer Vollmacht eingereicht werden.

Was Sie sonst noch wissen müssen

Die Hilflosenentschädigung wird der betroffenen Person monatlich und persönlich vergütet. Sie muss das Geld nicht versteuern und kann es beispielsweise für Hilfeleistungen von Angehörigen, zur Deckung von Selbsthalten wie der Spitex oder des Tageszentrums oder für die persönlichen Ausgaben im Pflegezentrum einsetzen. Wenn die Hilfsbedürftigkeit zunimmt, sollte die Einstufung aktualisiert werden, damit die Höhe der Hilflosenentschädigung angepasst werden kann. Verlangen Sie in diesem Fall von der SVA Zürich eine neue Einstufung. Teilen Sie ihr in einem Brief mit, was sich an der Situation in welchem Zeitraum verändert hat. Lassen Sie diesen Brief vom behandelnden Arzt oder einer Fachperson mitunterschreiben.

Auskunft und Unterstützung

Wenn Sie weitere Informationen zur Hilflosenentschädigung oder Hilfe bei der Beschaffung des Anmeldeformulars benötigen, dann melden Sie sich bei der Fachstelle Alter der Stadt Uster, Bahnhofstr. 17, 8610 Uster, fachstelle.alter@uster.ch, Tel. 044 944 74 59.

Wenn Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Anmeldeformulars benötigen, dann melden Sie sich bei der Sozialberatung der Pro Senectute Kanton Zürich, Fachstelle Uster, Tel. 058 451 53 43. Verschiedene Patientenorganisationen helfen auch beim Ausfüllen der Anmeldung.

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft.